

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
im Friedhofs- und Bestattungswesen**

Aufgrund des § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
  3. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
  2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) Bei Verwaltungsgebühren nach Vornahme der Amtshandlung
  - b) Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung (bei Reihengräbern) bzw. mit der Verleihung des Nutzungsrechts (bei Wahlgräbern).
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Die Benutzungsgebühren und die Grabnutzungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

Genehmigungsgebühr für die Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen	56,00 €
---	---------

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

1. Benutzung einer Leichenkammer je Tag (Einlieferungstag und Beerdigungstag bzw. Überführungstag werden als 1 Tag berechnet)	48,00 €
2. Benutzung der Einsegnungshalle für die Trauerfeier	69,00 €

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

1. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr	930,00 €
2. Für die Bestattung von Verstorbenen bis einschließlich dem 9. Lebensjahr	530,00 €
3. Bestattung von Tod- und Fehlgeburten	440,00 €
4. Für Urnen-Bestattungen (Erde)	390,00 €
5. Für Urnen-Bestattungen (Wand)	390,00 €
6. Zuschlag für Tieferbettungen (bis 2.20 m) wegen vorgesehener Mehrbelegung	110,00 €
7. Stellung von 4 Sargträgern	406,00 €
8. Stellung eines zusätzlichen Sargträgers	50,00 €
9. Als Zuschlag für Leistungen (einschl. Grabherstellung) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	20 %

#### **§ 7 Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Wenn die Leistungen von der Gemeinde erbracht werden, betragen die Gebühren:

1. Ausgrabung einer Leiche  
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach tatsächlichen Arbeits- und Sachaufwand, sowie Erschwernis.
2. Ausgrabung einer Urne (Urnenerdgrab / Urnenwand) 310,00 €
3. Wiederbeisetzen einer Leiche in einem Sarg 750,00 €

- |  |          |
|--|----------|
| 4. Wiederbeisetzen einer Urne (Erdgrab)    | 280,00 € |
| 5. Wiederbeisetzen einer Urne in Urnenwand | 250,00 € |

(2) Die Bereitstellung eines Notsarges obliegt dem Antragsteller.

### § 8 Grabnutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengräber (Grabnutzungszeit 20 Jahre, bei 1b 10 Jahre):   |            |
| a) Einzelgräber   | 1.300,00 € |
| b) Kindergrab bis einschließlich 10 Jahre   | 590,00 €   |
| c) Urnenreihengrab (Erdbestattung)  | 1.190,00 € |
| d) Urnenreihengrab (Urnenwand)  | 1.700,00 € |
| e) Urnengrab (anonym)   | 780,00 €   |
| f) Urnengemeinschaftsgrab (Stele)   | 1.000,00 € |
| g) Urnenpultstein Reihengrab  | 1.040,00 € |
| 2. für Wahlgräber (Grabnutzungszeit 30 Jahre):  |            |
| a) Einzelgräber (ohne Tieferlegungsmöglichkeit)   | 2.190,00 € |
| b) Einzelgräber (mit Tieferlegungsmöglichkeit)  | 2.480,00 € |
| c) Doppelgräber (ohne Tieferlegungsmöglichkeit)   | 4.160,00 € |
| d) Doppelgräber (mit Tieferlegungsmöglichkeit)  | 4.740,00 € |
| e) Dreiergräber (ohne Tieferlegungsmöglichkeit)   | 6.140,00 € |
| f) Dreiergräber (mit Tieferlegungsmöglichkeit)  | 7.020,00 € |
| g) Kindergräber bis einschl. 10 Jahre   | 1.980,00 € |
| h) Urnengräber (Erdbestattung)  | 2.300,00 € |
| i) Urnengräber (Urnenwand)  | 3.130,00 € |
| j) Urnenpultstein Wahlgrab  | 1.940,00 € |
| k) Aufzahlung Einzelwahlgrab einfachtief bei nachträglicher Tieferlegung  | 290,00 €   |
| l) Aufzahlung Doppelwahlgrab einfachtief bei nachträglicher Tieferlegung  | 580,00 €   |
| m) Aufzahlung Dreierwahlgrab einfachtief bei nachträglicher Tieferlegung  | 880,00 €   |
| 3. Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird für jedes volle Jahr 1/30 der entsprechenden Gebühr erhoben. |            |

## § 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in der Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 15.11.2022 außer Kraft.

Elzach, den 12.12.2023



Roland Tibi  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.